



Amtsblatt für den Landkreis Börde

13. Jahrgang

15.12.2019

Nr. 78-1

Inhalt:

1. **Kommunalservice Landkreis Börde AöR: Bekanntmachung der 7. Sitzung des Verwaltungsrates am 18.12.2019**
2. **Verbandsgemeinde Flechtingen: Öffentliche Bekanntmachung der Verwaltungskostensatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen**

3. **Zweckverband „Technologiepark Ostfalen“: Hinweisbekanntmachung der Verbandsversammlung am 18.12.2019**
4. **Impressum**

Landkreis Börde
Kommunalservice AöR

Bekanntmachung der 7. Sitzung des Verwaltungsrates am 18.12.2019

Die 7. Sitzung des Verwaltungsrates der KsB AöR findet am Mittwoch, den 18.12.2019 um 17.00 Uhr, im Beratungsraum des Landrates Allertal E 1009 Bornsche Str. 2, Haldensleben, Schwimmbadstr. 2 a in 39326 Wolmirstedt, zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- Bestätigung der Niederschrift vom 24.09.2019 (wird nachgereicht)
- Informationsvorlage Zeit- und Maßnahmenplan Deponie Siegersleben
- Mitteilungen des Vorstandes
- Anträge, Anfragen, Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- Feststellung der Niederschrift vom 24.09.2019 – nichtöffentlicher Teil (wird nachgereicht)
- Nichtöffentliche Beschlussvorlage 2019/KsB/079
- Nichtöffentliche Informationsvorlagen
- Mitteilungen des Vorstandes
- Anträge, Anfragen, Anregungen

Öffentlicher Teil

- Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
- Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stichnoth

Vorsitzender

Verbandsgemeinde Flechtingen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Verbandsgemeinde Flechtingen

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 14 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen in seiner Sitzung am 05.11.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- Als Gegenleistung für die Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Verbandsgemeinde werden dieser nach Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden: Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. ²Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Kosten – Kostentarif

- Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind, in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. f ist die Höhe der Auslagen anhand des Kostentarifs, der Bestandteil der Satzung ist, zu ermitteln. ²Der Kostentarif wurde in Anlehnung an die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (ALIGO LSA) sowie das Gerichtskostengesetz (GKG) aufgestellt.

§ 3

Bemessungsgrundsätze

- Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- Werden mehrere gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
 so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- Soweit ein Rechtsbehelf erfolgreich ist, sind nur die Kosten (Gebühr und Auslagen) für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit - nicht aber Rechtsbehelfskosten - zu erheben.
- Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos geblieben ist, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 EUR. ²War für die Verwaltungstätigkeit im Ausgangsverfahren keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 15 des Kostentarifes.
- Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 2 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H..
- Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Rechtsbehelfsverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits gezahlte Gebühr insoweit zurückzahlen, als sie die für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. ²Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. ³Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit auf Grund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- Gebühren werden nicht erhoben für:
 - mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden

ist, erheblich ist hierbei jeder Vorgang, der eine Bearbeitungszeit von 30 min überschreitet,

1.2 Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

- Arbeits- und Dienstleistungssachen,
- Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
- Besuch von Schulen
- Nachweis der Bedürftigkeit,

1.3 Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

1.4 steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

1.5 Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

1.6 Maßnahmen der Amtshilfe, unter Einschränkung des § 8 VwVfG

(1) Die ersuchende Behörde hat der ersuchten Behörde für die Amtshilfe keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Auslagen hat sie der ersuchten Behörde auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 35 Euro übersteigen.

(2) Nimmt die ersuchte Behörde zur Durchführung der Amtshilfe eine kostenpflichtige Amtshandlung vor, so stehen ihr die von einem Dritten hierfür geschuldeten Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen) zu.

§ 6

Auslagen

- Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. ²Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. ³Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Verbandsgemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 - Telefaxgebühren
 - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - Beträge, die andere Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen, Vervielfältigungen sowie Ausdrucke von digitalen Datenträgern nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
 - Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - Kosten der Beförderung oder Verwahrung der Sachen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 EURO übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - wer die Kosten durch eine der Verbandsgemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- Kostenpflichtiger nach § 4 der Verwaltungskostensatzung ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. ²Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. ²Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

¹Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. ²Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung, tritt die Satzung vom 13. September 2011 außer Kraft.

Flechtingen, den 05.11.2019

Mathias Weiß
Verbandsgemeindebürgermeister



Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Verbandsgemeinde Flechtingen vom

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§6 Abs. 2 Nr. f der Verwaltungskostensatzung) Ist für den Ansatz einer Gebühr der Gebührensatzung ein Rahmen bestimmt, so hat die Behörde, soweit die Gebührensatzung nichts Anderes vorschreibt, bei Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, den Wert des Gegenstandes der Amtshandlung, den Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen (§ 10 Abs. 1 VwKostG).

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EUR
A.	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Abschriften und Ausfertigungen	
	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	3,00
1.2	im Format DIN A 4	5,00
2.	Fotokopien und Drucke	
2.1.	Fotokopien, schwarz-weiß	
2.1.1.	im Format DIN A 4 je Seite ab 10 Seiten je Seite ab 100 Seiten je Seite	0,50 0,35 0,15
2.1.2.	Im Format DIN A 3 je Seite ab 10 Seiten je Seite ab 100 Seiten je Seite	1,55 1,00 0,20
2.2.	Fotokopien, farbig	
2.2.1.	im Format DIN A 3 je Seite ab 10 Seiten je Seite ab 100 Seiten je Seite	3,85 1,90 0,50
3.	amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstaufertigung	6,00
3.1.1.2.	je Seite der Mehraufertigung	2,50
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	5,00
3.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	12,00
3.2.2.	Gebühr für abgelafene Personalausweise	
	3 Monate Ablauf des Personalausweises	25,00
	6-12 Monate Ablauf des Personalausweises	50,00
4.	Akteneinsicht/Aktenüberlassung	
4.1.	Einsichtsgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind, für jeden Fall der Einsichtnahme	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	Nach Zeitaufwand
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,50
4.2.	zeitweise Überlassung von Akten an bevollmächtigte Rechtsanwälte durch Versendung	20,00
5.	Auskünfte	
5.1.	Schriftliche Auskünfte aus Akten oder anderen amtlichen Unterlagen, wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	
5.1.1.	Grundgebühr	5,00
5.1.2.	zzgl. je angefangene Seite	1,50
5.2.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist (der Betrag, der von der VG für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Anlage erhoben)	6,00
5.3.	Feststellung aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene Viertel Arbeitsstunde	8,50 - 17,75
6.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichem	
6.1.	Satzungen, Abgabensatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite	Siehe Ziff. 2
7.	Aufnahme von Anträgen und Erklärungen	
7.1.	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird, ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen, nach Zeitaufwand je angefangene Viertel Arbeitsstunde nach Nr. 15	8,50 - 17,75
8.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
8.1.	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind je angefangene Viertel Arbeitsstunde nach Nr. 15	8,50 - 17,75
9.	Haupt- und Finanzverwaltung	
9.1.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
9.1.1.	bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000 EUR	10,00
9.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 EUR	5,00
9.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	3,25
9.5.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr pro Objekt	5,00
9.6.	Bescheinigung über Kinderbetreuungskosten pro Kind	5,00
9.7.	Forderungsübersicht/nach Zeitaufwand (je angefangene Viertelstunde nach Nr. 15)	8,5 - 17,75
9.9.	Rückerstattung überzahlter Beiträge/Forderungen	5,00
10.	Vermögens- und Bauverwaltung	



Amtsblatt für den Landkreis Börde

13. Jahrgang

15.12.2019

Nr. 78-2

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EUR
10.1.	Abgabe von Verdingungsunterlagen (soweit nicht ausschließlich in digitaler Form) bei öffentlichen Ausschreibungen für Bauleistungen, für Leistungen und für freiberufliche Leistungen mit einem Wert von	
10.1.1.	bis 5.000 EUR	5,00
10.1.2.	über 5.000 EUR – 10.000 EUR	10,00
10.1.3.	über 10.000 EUR – 25.000 EUR	15,00
10.1.4.	über 25.000 EUR – 50.000 EUR	20,00
10.1.5.	über 50.000 EUR – 125.000 EUR	30,00
10.1.6.	über 125.000 EUR – 250.000 EUR	40,00
10.1.7.	über 250.000 EUR – 500.000 EUR	50,00
10.1.8.	über 500.000 EUR	100,00
10.2.	Abgabe von Flächennutzungsplänen	5,00 - 50,00
10.3.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Viertelstunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen).	8,50 - 17,75
10.4.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene Viertel Arbeitsstunde	8,50 - 17,75
10.4.	Außenarbeiten je angefangene Viertel Arbeitsstunde, einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen)	8,50 - 17,75
10.5.	sonstige Verwaltungstätigkeit (Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit), die nach Art und Umfang der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	8,50 – 17,75
11.	Archiv	
11.1.	für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen und sonstige familiengeschichtliche Auskünfte je angefangener Viertelstunde nach Nr.15	8,50 – 17,75
11.2.	schriftliche Auskunft aus Urkunden (außer Personenstandsunterlagen) und alten Akten je Seite	2,00
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
12.	Archiv Standesamt	
12.1.	für die Erteilung einer Auskunft oder Gewährung der Einsicht aus/in den/die Geburts-, Heirats-, Familien- oder Sterberegister	5,00
12.2.	für die Erteilung einer Auskunft oder Gewährung der Einsicht aus/in den/die Sammelakten des Geburts-, Heirats-, Familien-, oder Sterberegister	10,00
12.3.	für die Erteilung einer Ablichtung aus dem Geburts-, Heirats-, Familien- oder Sterberegister	8,00
12.4.	für die Erteilung einer beglaubigten Ablichtung aus dem Geburts-, Heirats-, Familien- oder Sterberegister	10,00
12.5.	für die Erteilung einer Ablichtung aus den Sammelakten zum dem Geburts-, Heirats-, Familien- oder Sterberegister	5,00
12.6.	für die Erteilung einer beglaubigten Ablichtung aus den Sammelakten zum dem Geburts-, Heirats-, Familien- oder Sterberegister	8,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EUR
12.7.	für ein zweiter und jedes weitere Exemplar einer Ablichtung aus den Personenstandsträgern bzw. Sammelakten – soweit es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird – die Hälfte der Gebühr nach Tarifstellen 12.3. bis 12.6.	
12.8.	suchen eines Exemplars oder der Sammelunterlagen, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Auffinden notwendige Angaben nicht gemacht werden können Grundgebühr je nach Aufwand	10,00 10,00-70,00
12.9.	Auskünfte und Ablichtungen, die im Rahmen der Amtshilfe sowie für wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke eingeholt werden, sind gebührenfrei	
13.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe mit einem bestimmten Streitwert. Die Entscheidung über die Kostentragungspflicht erfolgt gem. § 73 VwGO. Die Gebühren fallen in der Regel an, wenn der Rechtsbehelf erfolglos bleibt	
13.1.	Der Gebührentarif beträgt bei einem Streitwert bis	
13.1.1.	500,00	35,00
13.1.2.	1.000,00	53,00
13.1.3.	1.500,00	71,00
13.1.4.	2.000,00	89,00
13.1.5.	3.000,00	108,00
13.1.6.	4.000,00	127,00
13.1.7.	5.000,00	146,00
13.1.8.	6.000,00	165,00
13.1.9.	7.000,00	184,00
13.1.10.	8.000,00	203,00
13.1.11.	9.000,00	222,00
13.1.12.	10.000,00	241,00
13.1.13.	13.000,00	267,00
13.1.14.	16.000,00	293,00
13.1.15.	19.000,00	319,00
13.1.16.	22.000,00	345,00
13.1.17.	25.000,00	371,00
13.1.18.	30.000,00	406,00
13.1.19.	35.000,00	441,00
13.1.20.	40.000,00	476,00
13.1.21.	45.000,00	511,00
13.1.22.	50.000,00	546,00
13.1.23.	65.000,00	666,00
13.1.24.	80.000,00	786,00
13.1.25.	95.000,00	906,00
13.1.26.	110.000,00	1.026,00
13.1.27.	125.000,00	1.146,00
13.1.28.	140.000,00	1.266,00
13.1.29.	155.000,00	1.386,00
13.1.30.	170.000,00	1.506,00
13.1.31.	185.000,00	1.626,00
13.1.32.	200.000,00	1.746,00
13.1.33.	230.000,00	1.925,00
13.1.34.	260.000,00	2.104,00
13.1.35.	290.000,00	2.283,00
13.1.36.	320.000,00	2.462,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EUR
13.1.37.	350.000,00	2.641,00
13.1.38.	380.000,00	2.820,00
13.1.39.	410.000,00	2.999,00
13.1.40.	440.000,00	3.178,00
13.1.41.	470.000,00	3.357,00
13.1.42.	500.000,00	3.536,00
13.2.	bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen andere Verwaltungsakte ohne feststellbaren Streitwert erfolgt eine Abrechnung nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	8,50 - 17,75
14.	Bareinzahlungen	
14.1.	Gebühren je Bareinzahlung, ausgenommen für Kopien und Müllbeutel, entsprechend der gültigen Bareinzahlungskosten der jeweiligen Bank	2,00 – 20,00
15.	Anmerkung zu Gebühren nach Zeitaufwand	
	bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand gemäß vorstehend angegebener Gebührentatbestände sind als Stundensätze wie folgt anzusetzen	
15.1.	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2, E 2U, E 3,	34,00
15.2.	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A9 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8	46,00
15.3.	für Beamte der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gem. § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A13 sowie Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12	57,00
15.4.	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis hin zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppe E 13 bis E 15Ü	71,00

Zweckverband „Technologiepark Ostfalen“

Hinweisbekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ findet am Mittwoch, dem 18. Dezember 2019, 09:00 Uhr, im Gebäude „Zentrum für Elektromobilität und Energieeffizienz (ZEE)“, Steinfeldstraße 2a, 39179 Barleben, Versammlungsraum Erdgeschoss, statt.

Die vollständige Tagesordnung kann in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes (IGZ-Gebäude I, Steinfeldstraße 3, 39179 Barleben, 2. Obergeschoss) als Aushang im Bekanntmachungskasten und im Internet unter www.tpo.de ab 09. Dezember 2019 eingesehen werden.

Barleben, den 09.12.2019

gez. Bredthauer
Verbandsgeschäftsführer

Impressum: Amtsblatt für den Landkreis Börde
Herausgeber: Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug Büro Landrat
Internet: Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de